

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen



**An die kirchlichen Arbeitgeber in Bayern,
die das ABD anwenden**

Dienstgeberseite

Spenglergäßchen 1

86152 Augsburg

E-Mail: info@bayernkoda.de

Telefon: 0821 3166 8981

Telefax: 0821 3166 8989

30. März 2022

Information zu Beschlüssen der 199. Vollversammlung vom 23. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu neuen Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 23. März 2022.

Der verbindliche Wortlaut der Beschlüsse wird aller Voraussicht nach im Mai in den Amtsblättern der Diözesen veröffentlicht. Bitte behandeln Sie den Abdruck der Beschlüsse in der Anlage als Vorabinformation, damit Sie entsprechend Ihren Vollzug bereits vorbereiten bzw. rechtzeitig ändern können.

Ausdrücklich werden die betroffenen Rechtsträger im Ballungsraum München auf die wichtige Änderung zur „München-Zulage“ hingewiesen, die sich auf neu eingestellte Beschäftigte bereits ab 1. April 2022 auswirkt.

1. Verlängerung der pandemiebedingten Kurzarbeitsregelung und höhere Einzahlung zur Betriebsrente / Zusatzversorgung (ABD Teil A, 1.)

Angesichts der der Verlängerung des TV Covid im öffentlichen Dienst wurde die Möglichkeit für Kurzarbeit unter den bisher geltenden Voraussetzungen bis 31. Dezember 2022 verlängert.

Für Rechtsträger im Sinne von Art. 2 Abs. 1 e) und f) sowie Abs. 2 Grundordnung bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 der Ordnung der Kommission, also die sog. kleineren Rechtsträger (ausgenommen sind davon die Kirchenstiftungen), besteht weiter die Möglichkeit, von der Aufzahlungspflicht auf das Kurzarbeitergeld (auf 95 %) abzuweichen.

Die im letzten Schreiben vom 8. Dezember 2021 mitgeteilte Änderung, dass trotz Kurzarbeit im vollen Umfang in die Betriebsrente einzuzahlen ist, wurde beibehalten. Dadurch sollen die von Kurzarbeit Betroffenen - bezogen auf die Einzahlungen in die Betriebsrente - so gestellt werden, als ob sie regulär arbeiten würden. Dies setzt voraus, dass die jeweilige Zusatzversorgungskasse entsprechende Zahlungen zulässt. Dies ist bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (Bayer. Versorgungskammer) gegeben.

2. Änderung der Regelung zur München-Zulage (ABD Teil D, 8.)

Eine Verlängerung der bis 31.03.2022 befristeten Regelung, dass die oben genannten sog. kleineren Arbeitgeber bei nachgewiesenen existenziellen finanziellen Schwierigkeiten befristet statt der München-Zulage nur die Ballungsraumzulage des Freistaates Bayern zahlen müssen, war nicht mehrheitsfähig. Ab 01.04.2022 muss daher die München-Zulage bei Vorliegen der Voraussetzungen in der im Teil D, 8. festgelegten Höhe ausgezahlt werden.

Das im letzten Schreiben angekündigte Anliegen der Dienstgeberseite, eine dauerhafte Änderung für diese Rechtsträger zu beschließen, konnte dagegen erreicht werden.

Ab 1. April 2022 haben neu eingestellte Beschäftigte der EG 1 bis einschließlich 9c bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 Regional-KODA-Ordnung keinen automatischen Anspruch auf die erhöhte München-Zulage.

Hier kann der jeweilige Rechtsträger beschließen, einen niedrigeren Betrag zu zahlen, mindestens jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen die ergänzende Leistung gem. § 2 Abs. 1 der Regelung D, 8. in Höhe von 135,16 €.

Die ab dem 01.04.2022 neu eingestellten Beschäftigten der EG 10 bis 15 haben keinen Anspruch auf die München-Zulage bzw. die ergänzende Leistung. Eine Zahlung liegt im Ermessen des Arbeitgebers. Bitte suchen Sie vor einer Entscheidung das Gespräch mit Ihrer Mitarbeitervertretung. Dieser Beschluss der Kommission war nur erreichbar durch Festlegung einer Besitzstandsregelung für Bestandsbeschäftigte, die am 31.03.2022 bereits im Dienst waren. Diese haben Anspruch auf die München-Zulage in der bisherigen Höhe (soweit von der o. g. Absenkmöglichkeit Gebrauch gemacht wurde in der davor geltenden Höhe). Dieser Besitzstand gilt aber nur bis zum 31.12.2024. Danach gilt auch für Bestandsbeschäftigte die frühere Rechtslage, d. h. für Beschäftigte der EG 1 bis einschließlich 9c besteht nur Anspruch auf diese Leistung gem. § 2 Abs. 1, also derzeit auf 135,16 €.

Wir empfehlen Ihnen, Ihren Bestandsbeschäftigten schon jetzt schriftlich mitzuteilen, dass die derzeitige Regelung nur noch bis zum 31.12.2024 gilt und danach für die EG 1 bis 9c nur Anspruch auf die „halbe Zulage“ bzw. ab der EG 10 kein Anspruch mehr besteht.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Kommission unter info@bayernkoda.de.

3. Erneuter Beschluss zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen (ABD Teil A, 1.)

Die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Kommission vom 28. Juli 2019, sachgrundlose Befristungen nur noch für die Dauer von 14 Monaten zulässt, wurde im Amtsblatt März 2022 veröffentlicht. Diese Änderung gilt für Beschäftigungsverhältnisse, für das ABD Anwendung findet, ab 01.02.2022.

Sofern sachgrundlos befristete Arbeitsverträge vor dem 01.02.2022 von beiden Vertragspartnern bereits unterschrieben waren, konnte noch über 14 Monate hinaus abgeschlossen werden. Sofern ein vor dem 01.02.2022 unterzeichneter Vertrag nicht für die bis dahin maximal mögliche Dauer von 24 Monaten abgeschlossen wurde, bleibt die Möglichkeit einer Verlängerung dieser sachgrundlosen Befristung auf insgesamt 24 Monate bestehen.

Diese ersetzende Entscheidung wird demnächst in allen Amtsblättern der bayerischen Diözesen nochmals veröffentlicht. Dies erfolgt deshalb, damit diese Neuregelung auf für den AVR-Bereich Wirkung entfaltet, dort gilt sie allerdings erst ab 01.03.2022.

4. Ausschlussklausel

Die sog. Ausschlussklausel gemäß § 37 ABD wurde aufgrund neuester Rechtsprechung überarbeitet, damit davon rechtssicher Gebrauch gemacht werden kann.

5. Betriebliche Altersversorgung für Beschäftigte von Ordensgemeinschaften, für die Handwerks- bzw. Handelstarifverträge Anwendung finden

Bei der Übernahme der verschiedenen bereits zuvor von Ordensgemeinschaften angewandten Tarifverträgen insb. im Bereich Handwerk und Handel wurde von der Kommission beschlossen, dass bis auf einige Regelungen im Teil D des ABD ausschließlich diese Tarifverträge Anwendung finden (s. § 1 Abs. 8 ABD). Sofern allerdings einer dieser aufgeführten Tarifverträge keine Regelung zu einer betrieblichen Altersversorgung enthält, gilt gemäß ABD eine Mindestregelung. Der Arbeitgeber muss in eine Betriebsrentenkasse einen Betrag in Höhe von monatlich 40,00 € einzahlen. Dafür erhält er eine staatliche Förderung. Da dieser staatliche Förderbetrag inzwischen um 100% erhöht wurde, wollte die MAS eine Verdoppelung des genannten Betrags, also 80,00 € als Mindestversorgung erreichen. Da dieser Betrag allerdings höher wäre als die in einigen der in § 1 Abs. 8 genannten Tarifverträge festgelegten Beträge, wurde lediglich vor die Zahl „40,00 €“ das Wort „mindestens“ vorangestellt.

Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass 40,00 € die Untergrenze darstellen und die betroffenen Orden um Prüfung gebeten werden, ob sie aufgrund der erhöhten staatlichen Förderung diesen Mindestbetrag erhöhen können. Dabei könnte z. B. eine Angleichung an die Beträge, die in den anderen Tarifverträgen geregelt sind, die in der Ordensgemeinschaft zur Anwendung kommen, vorgenommen werden. Wenn hierzu Fragen sind, steht Bruder Stephan von der Abtei Münsterschwarzach gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass auch Beschlüsse der Zentralen (arbeitsrechtlichen) Kommission (des VDD) bzw. wie unter 3. erwähnt „Ersetzende Entscheidungen“ des Vermittlungsausschusses dieser Kommission im gesamten kirchlichen Bereich gelten, also auch für die o. g. Tarifverträge. Das wurde bisher nicht beachtet, da Beschlüsse dieser Kommission aufgrund deren eingeschränkten Zuständigkeitsbereichs sehr selten sind. Damit muss also auch bei diesen Tarifverträgen die Höchstdauer von sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen von 14 Monaten beachtet werden.

Abschließend noch ein Ausblick auf die Neuwahl der Mitglieder der Dienstnehmerseite, die am 10.05.2023 stattfinden wird. Wahlberechtigt sind dabei grundsätzlich alle Beschäftigten, auf die das ABD Anwendung findet, also auch diejenigen, für die die o. g. Tarifverträge oder der TV-L gilt. Im Laufe dieses oder Anfang nächsten Jahres werden Sie gebeten, Wahllisten zu erstellen und sie der anfordernden, mit der Durchführung der Wahl befassten, Stelle zur Verfügung zu stellen. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit, diese Wahl bewerkstelligen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Floß
Sprecher der Dienstgebervertreter

gez. Tobias Rau
Dienstgebervertreter

Vorabinformation: Beschlüsse der 199. Vollversammlung

1. Verlängerung der pandemiebedingten Kurzarbeitsregelung und höhere Einzahlung zur Betriebsrente / Zusatzversorgung (ABD Teil A, 1.)

Beschluss der 199. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 23. März 2022

ABD Teil A, 1. § 7a (Kurzarbeit) und

Anlage J (Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit)

hier: Verlängerung der Regelung zur Kurzarbeit

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. Im Klammerzusatz nach der Überschrift zu § 7a wird die Angabe „31. März 2022“ durch „31. Dezember 2022“ ersetzt.
2. In der Anlage J wird in § 2 Abs. 1 Satz 1 und in § 8 Satz 1 die Angabe „31. März 2022“ jeweils durch „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.

Die Regelungen des Beschlusses vom 8. April 2020 und diese Änderung treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

2. Änderung der Regelung zur München-Zulage (ABD Teil D, 8.)

Beschluss der 199. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 23. März 2022

ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)

hier: Anpassung in Bezug auf Rechtsträger
gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BayRKO

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil D, 8.

Das ABD Teil D, 8. wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollnotiz zu § 1 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

„5. ¹Sofern Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 BayRKO einen Beschluss nach Abs. 6 fassen, findet für diese Rechtsträger Abs. 6 Satz 2 keine Anwendung. Diese Rechtsträger können die Höhe der Zulage selbst festlegen. ²Änderungen der Höhe der ergänzenden Leistung gemäß Satz 2 sind mit mindestens dreimonatiger Vorlaufzeit den betroffenen Beschäftigten bekannt zu geben. ³Für Beschäftigte dieser Rechtsträger, die auf Grundlage eines vor dem 01.04.2022 gefassten Beschlusses am 31.03.2022 die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Zulage gemäß Abs. 6 Satz 2 entsprechend der Höhe der jeweiligen Kommune der (Haupt-)Dienststelle des Arbeitgebers erfüllt haben, gilt in einer Übergangszeit bis längstens zum 31.12.2024 eine Besitzstandsregelung, es sei denn die jeweilige Kommune zahlt diese Zulage bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr. ⁴Nimmt die jeweilige Kommune eine Reduzierung der Zulage vor, ändert sich der Besitzstand entsprechend, nimmt sie eine Erhöhung der Zulage vor, wird keine Veränderung des Besitzstands vorgenommen. ⁵Der Anspruch auf einen Besitzstand gemäß Satz 2 bleibt unberührt von der in Nr. 2 der Protokollnotiz zu § 2 Abs. 4 bis 6 in der Fassung vom 31.03.2022 eingeräumten Möglichkeit, Leistungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 zu gewähren.“

2. Die Protokollnotiz zu § 1 Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:

„4. ¹Sofern Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 BayRKO einen Beschluss nach Abs. 6 fassen, findet für diese Rechtsträger Abs. 6 Satz 2 keine Anwendung, diese Rechtsträger können die Höhe der Zulage selbst festlegen. Änderungen der Höhe der ergänzenden Leistung gemäß Satz 2 sind mit mindestens dreimonatiger Vorlaufzeit den betroffenen Beschäftigten bekannt zu geben. ²Für Beschäftigte dieser Rechtsträger, die auf Grundlage eines vor dem 01.04.2022 gefassten Beschlusses am 31.03.2022 die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Zulage gemäß Abs. 6 Satz 2 entsprechend der Höhe der jeweiligen

Kommune der (Haupt-)Dienststelle des Arbeitgebers erfüllt haben, gilt in einer Übergangszeit bis längstens zum 31.12.2024 eine Besitzstandsregelung, es sei denn die jeweilige Kommune zahlt diese Zulage bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr. ³Nimmt die jeweilige Kommune eine Reduzierung der Zulage vor, ändert sich der Besitzstand entsprechend. ⁴Nimmt sie eine Erhöhung der Zulage vor, wird keine Veränderung des Besitzstands vorgenommen.

⁵Der Anspruch auf einen Besitzstand gemäß Satz 2 bleibt unberührt von der in Nr. 2 der Protokollnotiz zu § 2 Abs. 4 bis 6 in der Fassung vom 31.03.2022 eingeräumten Möglichkeit, Leistungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 zu gewähren.“

3. In der Nr. 1 der Protokollnotiz zu § 2 Abs. 4 bis 6 werden folgende Sätze angefügt:

„⁵Bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 BayRKO findet Satz 1 keine Anwendung, diese Rechtsträger können die Höhe der Zulage selbst festlegen, wobei insgesamt mindestens die Zulage des § 2 Abs. 1 zu gewähren ist. ⁶Änderungen der Höhe der ergänzenden Leistung gemäß Satz 2 sind mit mindestens dreimonatiger Vorlaufzeit den betroffenen Beschäftigten bekannt zu geben. ⁷Für Beschäftigte dieser Rechtsträger, die am 31.03.2022 die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Zulage gemäß Abs. 4 bis 6 entsprechend der Höhe der jeweiligen Kommune der (Haupt-)Dienststelle des Arbeitgebers erfüllt haben, gilt in einer Übergangszeit bis längstens zum 31.12.2024 eine Besitzstandsregelung, es sei denn die jeweilige Kommune zahlt diese Zulage bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr. ⁸Nimmt die jeweilige Kommune eine Reduzierung der Zulage vor, ändert sich der Besitzstand entsprechend. ⁹Nimmt sie eine Erhöhung der Zulage vor, wird keine Veränderung des Besitzstands vorgenommen.

¹⁰Der Anspruch auf einen Besitzstand gemäß Satz 4 bleibt unberührt von der in Nr. 2 dieser Protokollnotiz in der Fassung vom 31.03.2022 eingeräumten Möglichkeit, Leistungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 zu gewähren.“

4. In der Nr. 2 der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„³Bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 BayRKO findet Satz 2 keine Anwendung. ⁴Diese Rechtsträger können die Höhe der Zulage selbst festlegen, wobei insgesamt mindestens die Zulage des Abs. 1 zu gewähren ist. ⁵Änderungen der Höhe der ergänzenden Leistung gemäß Satz 2 sind mit mindestens dreimonatiger Vorlaufzeit den betroffenen Beschäftigten bekannt zu geben. ⁶Für Beschäftigte dieser Rechtsträger, die am 31.03.2022 die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Zulage gemäß Abs. 4 bis 6 entsprechend der Höhe der jeweiligen Kommune der (Haupt-) Dienststelle des Arbeitgebers erfüllt haben, gilt in einer Übergangszeit bis längstens zum 31.12.2024 eine Besitzstandsregelung, es sei denn die jeweilige Kommune zahlt diese Zulage bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr. Nimmt die jeweilige Kommune eine Reduzierung der Zulage vor, ändert sich der Besitzstand entsprechend. ⁷Nimmt sie eine Erhöhung der Zulage vor, wird keine Veränderung des Besitzstands vorgenommen.

⁸Der Anspruch auf einen Besitzstand gemäß Satz 4 bleibt unberührt von der in Nr. 2 dieser Protokollnotiz in der Fassung vom 31.03.2022 eingeräumten Möglichkeit, Leistungen nach den Abs. 1 bis 3 zu gewähren.“

5. In Nr. 2 der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„3Bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 BayRKO findet Satz 2 keine Anwendung. Diese Rechtsträger können die Höhe der Zulage selbst festlegen, wobei insgesamt mindestens die Zulage des Abs. 1 zu gewähren ist. 4Änderungen der Höhe der ergänzenden Leistung gemäß Satz 2 sind mit mindestens dreimonatiger Vorlaufzeit den betroffenen Beschäftigten bekannt zu geben. 5Für Beschäftigte dieser Rechtsträger, die am 31.03.2022 die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Zulage gemäß Abs. 4 bis 6 entsprechend der Höhe der jeweiligen Kommune der (Haupt-)Dienststelle des Arbeitgebers erfüllt haben, gilt in einer Übergangszeit bis längstens zum 31.12.2024 eine Besitzstandsregelung, es sei denn die jeweilige Kommune zahlt diese Zulage bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr. 6Nimmt die jeweilige Kommune eine Reduzierung der Zulage vor, ändert sich der Besitzstand entsprechend. 7Nimmt sie eine Erhöhung der Zulage vor, wird keine Veränderung des Besitzstands vorgenommen.

8Der Anspruch auf einen Besitzstand gemäß Satz 4 bleibt unberührt von der in Nr. 2 dieser Protokollnotiz in der Fassung vom 31.03.2022 eingeräumten Möglichkeit, Leistungen nach den Abs. 1 bis 3 zu gewähren.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. April 2022 in Kraft.

3. Erneuter Beschluss zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen (ABD Teil A, 1.)


Beschluss der 199. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 23. März 2022

Ersetzende Entscheidung
des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA
vom 28.10.2019
„Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.
Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.

Fulda, 28.10.2019


Christoph Schmitz-Scholemann
Leitender Vorsitzender


Klaus Bepler
Unterstützender Vorsitzender

4. Ausschlussklausel

Beschluss der 199. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 23. März 2022

**ABD Teil A, 1. § 37,
E, 1. § 19, E, 2. § 17 und E, 4. § 20
(Ausschlussfrist)
hier: Änderungen**

Die Kommission möge folgenden Beschluss fassen:

**Artikel 1
Änderungen von ABD Teil A, 1. § 37**

ABD Teil A, 1. § 37 wird geändert wie folgt:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „unabdingbare“ die Worte „oder unverzichtbare“ und nach dem Wort „Ansprüche“ die Worte „wie solche“ ergänzt.
2. In der Protokollnotiz zu Absatz 1 werden die Worte „Bayerischen Regional-KODA“ ersetzt durch „Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen“
3. Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„²Er gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlich begangener Vertragsverletzung, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger unerlaubter Handlung und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.“

**Artikel 2
Änderungen von ABD Teil E, 1. § 19**

ABD Teil E, 1. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Ausschlussfrist

(1) ¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der / dem Auszubildenden oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus. ³Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare oder unverzichtbare Ansprüche wie solche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentendegesetzes.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen, die vom jeweiligen Diözesanbischof rückwirkend in Kraft gesetzt werden,

beginnt die Ausschlussfrist frühestens mit dem Erscheinungsdatum des Amtsblatts der jeweiligen Diözese.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind. ²Er gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlich begangener Vertragsverletzung, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger unerlaubter Handlung und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.“

Artikel 3 **Änderungen von ABD Teil E, 2. § 17**

ABD Teil E, 2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„17 (Ausschlussfrist)

(1) ¹Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin / dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus. ³Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare oder unverzichtbare Ansprüche wie solche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen, die vom jeweiligen Diözesanbischof rückwirkend in Kraft gesetzt werden, beginnt die Ausschlussfrist frühestens mit dem Erscheinungsdatum des Amtsblatts der jeweiligen Diözese.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind. ²Er gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlich begangener Vertragsverletzung, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger unerlaubter Handlung und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.“

Artikel 4 **Änderungen von ABD Teil E, 4. § 20**

ABD Teil E, 4. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 (Ausschlussfrist)

1) ¹Ansprüche aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der / dem Studierenden oder vom Auszubildenden in Textform geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus. ³Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare oder

unverzichtbare Ansprüche wie solche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentendegesetzes.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen, die vom jeweiligen Diözesanbischof rückwirkend in Kraft gesetzt werden, beginnt die Ausschlussfrist frühestens mit dem Erscheinungsdatum des Amtsblatts der jeweiligen Diözese.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind. ²Er gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlich begangener Vertragsverletzung, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger unerlaubter Handlung und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Mai 2022 in Kraft.

5. Betriebliche Altersversorgung für Beschäftigte von Ordensgemeinschaften, für die Handwerks- bzw. Handelstarifverträge Anwendung finden

Beschluss der 199. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 23. März 2022

ABD Teil D, 10 d. Nummer 2.1 (Betriebliche Altersversorgung für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absätze 2 bis 8)

hier: Anpassung des Dienstgeberbeitrags an die höhere Förderung
gemäß § 100 Einkommensteuergesetz

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil D, 10 d.

Das ABD Teil D, 10 d. wird wie folgt geändert:

Die Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

1. Vor den Worten „Euro 480,00“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.
2. Vor den Worten „Euro 40,00“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.